

# Verfassungsprinzipien

Freiheit und Gleichheit

# Unsicherheiten über das Kollektivsubjekt

## - Wiederholung -

- Unionsvolk  
Problem des Volksbegriff und zirkuläre Argumente
- Völker der Mitgliedstaaten  
Problem, die Rolle der Staaten (Art. 48 EU) zu erfassen
- Mitgliedstaaten  
Problem, die Rolle der Bürger (Art. 19 Abs. 2 EG) zu erfassen
- Duale Legitimationsgrundlage (*Pouvoir Constituant Mixte*)  
Langer Strang über die Hauptquelle und schwacher Strang über die hinzutretende Quelle (Verflechtungsproblem)

## „Tugend des Dazwischen“

- Institutionelle Ausgestaltung: Exekutivföderalismus und Konkordanzdemokratie mit dem Europäischen Parlament als Arbeits- und Kontrollparlament
- Demokratische Legitimationsanforderungen
  1. Staatenverbund und *starke Rolle des Rates*
  2. Zweckverband funktionaler Integration und die Kommission
  3. Verfassungsverbund und *starke Rolle des Bürgers*: Kein Gegensatz zwischen Staats- und Volkssouveränität: Plurale Identität und die Rückführung unionaler Herrschaftsgewalt auf den Bürger
- Herstellung eines Legitimationszusammenhangs durch die Unionsbürgerschaft

# Unionsbürgerschaft

- Ausgangspunkt  
Akzessorietät und Komplementarität (Art. 17 Abs. 1 EG)
- Doppelrolle der Unionsbürgerschaft

## **Subjektivierung unionsrechtlicher Pflichten**

insbesondere des Europawahlrechts (Art. 19 Abs. 2 EG),  
das von der Staatsangehörigkeit abgekoppelt wird. Aktivbürgerschaft  
wird nach dem Wohnsitz bestimmt.

## **Konstitutionalisierung des Freizügigkeitsrechts**

insbesondere durch Abkoppelung von den *Grundfreiheiten* (Art. 18 EG)  
und Verkoppelung mit den *Grundrechten*, etwa dem Diskriminierungsverbot  
nach Art. 12 EG („gleiche Freiheit“) Beispiel: EuGH, Urteil v. 15.3.2005,  
Rs. C-209/03 - *Bidar*

# Art. 17 und Art. 19 EG – die politische Dimension

## *Artikel 17*

- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft **ergänzt** die nationale Staatsbürgerschaft, **ersetzt** sie aber nicht.

## *Artikel 19*

- (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen **Wohnsitz** hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen **Wohnsitz** hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

## Art. 18 und Art. 12 EG – die rechtliche Dimension

### *Artikel 18*

(1) Jeder Unionsbürger hat das **Recht**, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 **erleichtert** wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die **soziale Sicherheit** oder den sozialen Schutz.

Allgemeines Diskriminierungsverbot:  
**Art. 12 EG**

- (1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
- (2) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

# Freiheit als Verfassungsprinzip

## *Kompensation kollektiver Legitimationsdefizite?*

- Regeln und Prinzipien
- Was meint „Freiheit“ in Art. 6 Abs. 1 EU?

Symbolik?

Bewahrung „natürlicher“ Freiheit

Freiheit vom Staat und Freiheit durch die Union?

Freiheit des Einzelnen als Ausgangs- und Bezugspunkt allen europäischen Rechts: Jeder Mensch ist im Anwendungsbereich der europäischen Rechtsordnung freies Rechtssubjekt und alle Menschen begegnen sich in dieser Rechtsordnung als rechtlich und moralisch Gleiche: Individualistisches Rechts- und Gesellschaftsverständnis



## Art. 6 EU

Die Union beruht auf den Grundsätzen der **Freiheit**, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

# Konsequenzen

- Unmittelbare Anwendung europäischen Rechts  
Einzelne ist nicht nur Objekt, sondern **Subjekt des Rechts**
- Grundfreiheiten als Erweiterung individueller Handlungsspielräume und Legitimationsbedarf

## **Grundfreiheiten und Grundrechte**

Was die Grundfreiheiten integrieren, müssen die Grundrechte legitimieren  
Transnationale Integration und supranationale Legitimation  
Grundrechte zur Kompensation von Demokratiedefiziten?

## **Freiheit als gleiche Freiheit**

Beschränkungen nationaler Differenzierung durch die Unionsbürgerschaft  
Verkoppelung mit den Grundrechten

# Europäische Grundrechte

- Warum europäische Grundrechte?  
Entwicklung des Grundrechtsschutzes seit 1969  
Praktische Wirksamkeit subjektiver Rechte und dezentraler Individualrechtsschutz
- Warum eine Stärkung des Grundrechtsschutzes?  
Sichtbarmachen der Grundrechte und Ordnung eines multipolaren Grundrechtsschutzes durch die Grundrechte-Charta

## Probleme

Mitgliedstaaten als Adressaten der europäischen Grundrechte „im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts“

- Durchführungskonstellationen (Agency-Situation)
- Einschränkungskonstellationen (Eingriffe in Grundfreiheiten)
- Erweiterungen, z.B. EuGH, Rs. C-60/00 *Carpenter*, Slg. 2002, I-6279

## Aporien

- Art. II-111 Abs. 1 VE: Weites Verständnis der „Durchführung“ oder nicht abschließende Normierung unter Anerkennung richterlicher Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes?
- Grundfreiheitliche Beschränkungsverbote, z.B. EuGH Rs. C-322/01 *Doc Morris*

# Grundfreiheiten und Grundrechte

- Transnationale Integration und individuelle Legitimation
- Unterschiedliche Wirkungen, erkennbar in **Drittwirkungskonstellationen**

Privatwirkung der Grundfreiheiten – Integrationslogik des Binnenmarkts  
vgl. EuGH Rs. C.281/98 *Angonese*, Slg. 2000, I-4139.

Privatautonomie durch Grundrechte – Legislative Verteilungsentscheidung  
vgl. EuGH Rs. C-112/00 *Schmidberger*, Slg. 2003, I-5659.